

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Arbeit der Polizeivertrauensstelle im Jahr 2022 - Teil II

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4240** vom 6. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Juni 2023 beantwortet:

1. Wie viele Fälle von Racial Profiling durch Polizeibeamte während der Dienstausbung sind der Landesregierung aus der Arbeit der Polizeivertrauensstelle im Jahr 2022 bekannt geworden (Gliederung in Monate unter Angabe eines anonymisierten Kurzsachverhalts und Darstellung der Ergebnisse der anschließenden Aufarbeitung)?
 - a) Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt?
 - b) In welchen der Sachverhalte wurden anschließend durch die Polizei Ermittlungsverfahren wegen welchen einzelnen Delikten eingeleitet?
 - c) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen oder dienstorganisatorischen Umstellungen wurden durch die zuständige Behörde eingeleitet und falls keine Nachbearbeitung erfolgte, warum nicht?

Antwort:

Als Racial Profiling werden polizeiliche Maßnahmen verstanden, die nicht auf einer konkreten Verdachtsgrundlage oder Gefahr (etwa dem Verhalten einer Person oder Gruppe) erfolgen, sondern allein aufgrund von Merkmalen der Rassifizierung oder Ethnisierung, wie insbesondere Hautfarbe oder (vermutete) Religionszugehörigkeit.

Die Polizeivertrauensstelle hat im Jahr 2022 keine entsprechenden Beschwerden bearbeitet.

2. Wie viele Fälle von unangebrachter oder überzogener Gewalt durch Polizeibeamte während der Dienstausbung sind der Landesregierung auf diesem Weg im Jahr 2022 bekannt geworden (Gliederung in Monate unter Angabe eines anonymisierten Kurzsachverhalts und Darstellung der Ergebnisse der anschließenden Aufarbeitung)?
 - a) Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt?
 - b) In welchen der Sachverhalte wurden anschließend durch die Polizei Ermittlungsverfahren wegen welchen einzelnen Delikten eingeleitet?
 - c) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen oder dienstorganisatorischen Umstellungen wurden durch die zuständige Behörde eingeleitet und falls keine Nachbearbeitung erfolgte, warum nicht?

Antwort:

Als Fälle von unangebrachter oder überzogener Gewalt werden Straftaten im Bereich der Gewaltbeziehungsweise Körperverletzungsdelikte verstanden. Folgende Fälle, bei denen Anhaltspunkte für ei-

nen Verdacht auf ein Gewalt- beziehungsweise Körperverletzungsdelikt bestanden, hat die Polizeivertrauensstelle im Jahr 2022 bearbeitet:

- Bei einer Personenkontrolle wurde eine im achten Monat schwangere Frau auf Cannabis durchsucht. Nach den Angaben der Frau wurde sie zuerst von einem Polizeibeamten durchsucht, wodurch sie sexuell belästigt worden sei. Erst als sie darum gebeten habe, sei eine Beamtin vor Ort gekommen. Sie habe sich dann in einem Funkstreifenwagen vollständig entkleiden müssen. Dies sei übertrieben und unverhältnismäßig gewesen. Die zuständige Staatsanwaltschaft ging im Ergebnis der wegen des Vorwurfs der sexuellen Belästigung eingeleiteten Ermittlungen davon aus, dass die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten.
- Ein männlicher Teilnehmer eines so genannten Corona-Spaziergangs wurde nach seinen Angaben von einem Polizeibeamten so gestoßen, dass er auf das Straßenpflaster stürzte. Der Betroffene wählte den Notruf. Kurz darauf kam ein Rettungswagen, der ihn in die Notaufnahme eines Krankenhauses brachte. Er verbrachte dort die Nacht, wurde am nächsten Tag untersucht und mit dem Hinweis auf eine mögliche ambulante Behandlung entlassen. Der Betroffene leidet nach seinen Angaben infolge des Sturzes an dauerhaften Rückenschmerzen. Das wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- Ein seit mehreren Jahren unter Depressionen und Angstzuständen leidender Mann unternahm einen Suizidversuch. Eine Angehörige verständigte neben dem Rettungsdienst die Polizei, welche den Mann überwältigte, um Rettungsmaßnahmen zu ermöglichen. Der Mann wurde in eine psychiatrische Klinik gebracht, wo er an eine Fixierliege gefesselt wurde. Dabei unterstützten Polizeibeamte das Klinikpersonal. Die zwangsweise Unterbringung wurde vom zuständigen Richter bestätigt. Der Mann hielt die Gewaltanwendung der Polizeibeamten bei der Überwältigung und der Fesselung an die Fixierliege für unverhältnismäßig. Die aufgrund seiner Anzeigen wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung im Amt eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingestellt.
- Ein 7-jähriges Kind fuhr morgens mit dem Schulbus zur Schule. Im Bus befand sich eine Polizeibeamtin in Zivilkleidung, die sich einen Überblick über das Verhalten der Schüler und Schülerinnen während der Busfahrt verschaffen sollte, da die Busfahrten in letzter Zeit vermehrt gestört wurden. Ein Kind, das in der Wahrnehmung der Polizeibeamtin die Busfahrt störte, wurde von dieser nach den Angaben der Eltern des Kindes sehr fest am Genick gepackt, aus der Sitzreihe herausgezerrt und angeschrien. Das wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ob zu den genannten Sachverhalten auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, ist nicht bekannt und lässt sich auf der Grundlage der zu den Disziplinarverfahren erfassten statistischen Daten nicht ermitteln. Insbesondere wird nicht statistisch erfasst, ob der für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erforderliche Verdacht im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Disziplinargesetz in einer von der Polizeivertrauensstelle weitergeleiteten Beschwerde geäußert wurde. Ebenso werden die Namen der von möglichen Pflichtverstößen betroffenen Bürger/-innen insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht statistisch erfasst. Deshalb müsste für eine verlässliche Aussage, ob einer der genannten Sachverhalte einem Disziplinarverfahren zugeordnet werden kann, grundsätzlich jede einzelne Vorgangssakte der im Jahr 2022 eingeleiteten Disziplinarverfahren überprüft werden, was mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Maier
Minister